

**Ausfertigung** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

22 S 244/19

51 C 313/19

Amtsgericht Düsseldorf



Verkündet am 04.09.2019

Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Landgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- 1. des Herrn [REDACTED]
- 2. der Frau [REDACTED]
- 3. des Herrn [REDACTED]
- 4. der Frau [REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1-4: Rechtsanwälte Franz LLP, Adlerstraße 63,  
40211 Düsseldorf,

gegen

die Eurowings GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Frank Bauer, Michael  
Knitter, Oliver Wagner, Großenbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf,  
Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte VLPIANVS (Düsseldorf),  
Scheibenstraße 57/51, 40212 Düsseldorf,

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.08.2019  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am  
Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Amtsgerichts  
vom (Az. 51 C 313/19) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

2

Die Beklagte wird verurteilt, den Klägern Flugtickets für die Flugverbindung LH015 mit Abflug in Hamburg 11:00 Uhr, Landung 12:10 Uhr in Frankfurt und LH130 mit Abflug in Frankfurt 12:50 Uhr und Landung in Stuttgart um 13:35 Uhr am 07.09.2019 zukommen zu lassen sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von 200,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.05.2019 an die Kläger zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **G r ü n d e :**

I.

Die Parteien streiten über Ansprüche wegen der Annullierung eines Fluges von Hamburg nach Stuttgart.

Auf die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung wird gem. § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen. Entscheidungserhebliche Änderungen bzw. Ergänzungen haben sich nicht ergeben.

Die Kläger buchten bei der Beklagten für den 07.09.2019 einen Flug (EW 7040), der um 11:00 Uhr in Hamburg starten und um 12:15 Uhr in Stuttgart landen sollte. Der Flug wurde annulliert. Die Beklagte bot den Klägern Ersatzflüge für den gleichen Tag, startend um 6:26 Uhr, 8:30 Uhr oder um 17:15 Uhr an. Die Kläger lehnten dies ab und haben erstinstanzlich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihnen Flugtickets für die Flugverbindung LH015 mit Abflug in Hamburg 11:00 Uhr, Landung 12:10 Uhr in Frankfurt und LH130 mit Abflug in Frankfurt 12:50 Uhr und Landung in Stuttgart um 13:35 Uhr am 07.09.2019 zukommen zu lassen. Hilfsweise haben sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihnen Flugtickets für die Flugverbindung LH2069 mit Abflug in Hamburg 13:15 Uhr, Landung 14:30 Uhr in München und LH2148 mit Abflug in München 15:55 Uhr und Landung in Stuttgart um 16:40 Uhr am 07.09.2019 zukommen zu lassen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

II.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, ein Anspruch auf eine bestimmte anderweitige Flugverbindung ergebe sich nicht aus Art.

## 3

5 Abs. 1 lit. a), 8 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-VO). Die seitens der Beklagten angebotene Ersatzverbindung um 17:15 Uhr sei den Klägern zumutbar, welche den Abreisetag als weiteren Urlaubstag in Sylt oder Hamburg weiter nutzen und sich im Flugzeug ausreichend ausruhen könnten. Die Kläger müssten dann gerade nicht eine längere Zeit im Flughafen verbringen. Auch seien keine Termine vorgetragen worden, welche eine frühere Ankunft in Stuttgart erforderlich erscheinen ließen. Nur eine tagelange verspätete Ersatzverbindung erfordere eine Umbuchung der Fluggäste auf Flüge anderer Fluggesellschaften. Ein Anspruch aus den §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB scheitere daran, dass die Beklagte nicht zu einer etwaigen Unmöglichkeit vorgetragen habe. Schließlich komme ein Anspruch aus den §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB nicht in Betracht. Den Klägern sei nämlich aufgrund der Annullierung bereits kein Schaden entstanden, da sich die Verlängerung der Reisezeit nicht merkantil erfassen lasse.

Hiergegen wenden sich die Kläger mit der Berufung, mit der sie ihr erstinstanzliches Begehren vollumfänglich weiter verfolgen. Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

## III.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Berufungsbegründung genügt den formellen Anforderungen des § 520 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Die Kläger rügen Rechtsverletzungen im Sinne der §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO durch das Amtsgericht, die – als zutreffend unterstellt – entscheidungserheblich wären. Sie machen geltend, die angebotene um 17:35 Uhr startende Beförderung stelle keine Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Sinne von Art. 8 der Fluggastrechte-VO dar. Aus der Vorschrift folge, dass die Beklagte zur Erfüllung ihrer Verpflichtung auch einen Ersatzflug eines anderen Luftfahrtunternehmens buchen müsse. Die Verlängerung der Reisezeit von 1:15 Stunden um fast 6,5 Stunden sei angesichts der mitreisenden Kinder und der späten Ankunft unzumutbar. Der Anspruch ergebe sich entgegen der Auffassung des Amtsgerichts auch aus Schadensersatzgesichtspunkten in Form der Naturalrestitution.

Darin liegt ein ordnungsgemäßer Berufungsangriff im Sinne von § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO.

## IV.

Die Berufung ist begründet und führt zu einer Abänderung des erstinstanzlichen Urteils. Die gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen eine andere Entscheidung, § 513 Abs. 1 ZPO.

1.

Die Kläger haben einen Anspruch gegen die Beklagte aus dem mit ihr geschlossenen Luftbeförderungsvertrag i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a), 8 Abs. 1 lit. b) der Fluggastrechte-VO auf Beförderung mit dem um 11:00 Uhr startenden Flug der Lufthansa nach Stuttgart.

Der Luftbeförderungsvertrag stellt einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB dar, welcher dem Reisenden das Recht verleiht, zum vereinbarten Zeitpunkt, zum vorgesehenen Bestimmungsort mit einem sicheren und pünktlichen Flug befördert zu werden (Führich,/Staudinger, Reiserecht, 8. Aufl., § 35 Rn. 31). Dieser vertragliche Anspruch wird durch Art. 8 Fluggastrechte-VO konkretisiert, welcher Mindestrechte im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Fluggastrechte-VO für Fluggäste enthält. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a), Art. 8 Abs. 1 der Fluggastrechte-VO hat der Fluggast im Falle der Annullierung eines Fluges Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten oder eine anderweitige Beförderung, welche nach Wahl des Fluggastes zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder – nach seinem Wunsch, allerdings vorbehaltlich verfügbarer Plätze – zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Vorliegend haben die Kläger ihr Wahlrecht zugunsten des frühestmöglichen Alternativfluges gemäß lit. b) der Vorschrift ausgeübt. Bei dem begehrten Flug der Lufthansa handelt es sich um einen Alternativflug zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Sinne von Art. 8 Abs. 1, lit. b) Fluggastrechte-VO. Im Einzelnen:

a)

Die Vergleichbarkeit des Ersatzfluges der Lufthansa mit der im Beförderungsvertrag vereinbarten Leistung, welche eine Frage des Einzelfalls ist, die bei einer nicht allzu großen Mehrbelastung des Fluggastes gegeben ist (vgl. BeckOGK/Steinrötter, 01.06.2019, Fluggastrechte-VO, Art. 8 Rn. 41), ist vorliegend gegeben. Dabei ist insbesondere das Ziel der Vorschrift, nämlich dass der Fluggast den Bestimmungsort so schnell wie möglich erreicht, zu berücksichtigen (vgl. Staudinger/Keiler, Fluggastrechte-VO, Art. 8 Rn. 29 m.w.N.). Die zeitliche Verzögerung des begehrten Fluges bei der Lufthansa, welche aus der Zwischenlandung in Frankfurt resultiert, führt auch im Vergleich zu dem ursprünglich gebuchten Nonstop-Flug nicht zu einer Unvergleichbarkeit der Flüge. Die Verzögerung von 1 Stunde und 20 Minuten ist von den Fluggästen auch angesichts der verhältnismäßig kurzen Flugdauer hinzunehmen, da die dadurch resultierende Mehrbelastung nicht unangemessen hoch anzusehen ist und nach dem unstreitigen Sach- und Streitstand keine Ersatzbeförderung existiert, mit der die Kläger das Endziel früher erreichen würden.

b)

Die Kläger haben auch einen Anspruch auf die bestimmte Flugverbindung am 07.09.2019 mit Abflug in Hamburg um 11:00 Uhr (LH015), Zwischenlandung in Frankfurt und Landung in Stuttgart um 13:35 Uhr (LH130)

Die Pflicht des ausführenden Luftfahrtunternehmens dafür zu sorgen, dass der Fluggast mit so geringer Verspätung wie möglich sein Endziel erreicht, umfasst nach dem Dafürhalten der Kammer auch die Inanspruchnahme fremder Fluggesellschaften (so auch Führich/Staudinger, aaO., § 42 Rn. 34; HG Wien, Urteil vom 07.12.2016 – 1 R 82/16d; Staudinger/Keiler, Fluggastrechte-VO, Art. 8 Rn. 31 beck-online; BeckOK Fluggastrechte-VO/Degott, 11. Ed. 01.07.2019, Art. 8 Rn. 11 m.w.N.). Dies folgt bereits aus dem Luftbeförderungsvertrag, der die Beklagte zur Herstellung eines bestimmten Erfolges, nämlich der Beförderung der Kläger von Hamburg nach Stuttgart zu einem bestimmten Zeitpunkt, verpflichtet und zwar nicht nur mit dem von ihr für diesen Flug vorgesehenen Fluggerät, sondern mit irgendeinem Flugzeug (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.06.1996 - 18 U 174/95; Führich/Staudinger, a.a.O., § 35 Rn. 31). Demnach ist der Beklagten die Erfüllung des Vertrages infolge der Annullierung des Fluges nicht automatisch unmöglich geworden. Da die Kläger somit nach wie vor einen vertraglichen Erfüllungsanspruch haben, welcher sich auch auf andere als den gebuchten Flug bezieht, haben sie nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 1 lit. b) Fluggastrechte-VO erst Recht einen Anspruch auf den begehrten Ersatzflug, der sich aufgrund der Zwischenlandung und der späteren Ankunft am Zielort in Stuttgart im Vergleich zu der ursprünglich gebuchten Verbindung als nachteilhaft darstellt. Eine Beschränkung auf eigene Flugdienste lässt sich schließlich auch mit dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 lit. b) Fluggastrechte-VO nicht in Einklang bringen, welcher gerade keine solche Beschränkung vorsieht. Ein solch einschränkendes Verständnis wäre nach Auffassung der Kammer mit dem Zweck der Verordnung, ein hohes Schutzniveau der Fluggäste zu erreichen (Erwägungsgrund Nr. 1 der VO) und Ärgernisse und Unannehmlichkeiten für Fluggäste zu verringern (Erwägungsgrund Nr. 12 der VO), nicht vereinbar.

Zwar hat die Beklagte grundsätzlich das Recht, zu bestimmen, in welcher Weise sie den Anspruch des Fluggasts aus dem Beförderungsvertrag erfüllt. Der Anspruch der Kläger verdichtet sich jedoch dann auf eine bestimmte Art und Weise der Erfüllung, wenn es keine andere Möglichkeit der Erfüllung gibt. So liegt der Fall hier. Vorliegend konkretisiert die Fluggastrechte-VO den vertraglichen Anspruch des Fluggasts dahingehend, dass die anderweitige Beförderung durch den frühestmöglichen Flug zu erfolgen hat. Die Kläger haben dargelegt, bei dem begehrten Flug bei der Lufthansa handele es sich um die nächstmögliche Verbindung. Die Beklagte hat dies ebenso wenig wie die Verfügbarkeit von Plätzen auf diesem Flug bestritten, so dass es als zugestanden anzusehen ist, § 138 Abs. 3 ZPO.

2.

